



# Besondere Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zum Hafenfacharbeiter/zur Hafenfacharbeiterin (IHK)

Die Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 15. Juni 2022 als zuständige Stelle nach § 54 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Satz 1 BBiG in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist, folgende besondere Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zum Hafenfacharbeiter/zur Hafenfacharbeiterin (IHK).

Die besondere Rechtsvorschrift gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen in der jeweils geltenden Fassung.

## § 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten, die durch die berufliche Fortbildung zum Hafenfacharbeiter/zur Hafenfacharbeiterin erworben sind, kann die Handelskammer Bremen als zuständige Stelle Prüfungen durchführen.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die zu prüfende Person die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erworben hat, insbesondere folgende Aufgaben als Facharbeiter/Facharbeiterin in Hafen- und Umschlagbetrieben wahrzunehmen:
  1. fachgerechter und sorgfältiger Einsatz der Betriebsmittel (Flurförder- und Hebezeuge, Anschlag- und Umschlagsgeräte),
  2. Überprüfung der Betriebsmittel im Hinblick auf Qualitätsanforderungen und Störungen,
  3. Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher und arbeitssicherheitsrechtlicher Aspekte beim Umgang mit Betriebsmitteln,
  4. Berücksichtigung der Erfordernisse des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung in Abstimmung mit den Vorgesetzten und den im Betrieb mit der Arbeitssicherheit befassten Stellen und Personen sowie
  5. fach- und sachgerechter Umgang mit der Ladung unter Berücksichtigung der entsprechenden Dokumentation.
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss Hafenfacharbeiter/Hafenfacharbeiterin (IHK).

## § 2 Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer seit mindestens sechs Jahren im Besitz des Berechtigungsausweises für Hafendarbeit ist.
- (2) Wer die Voraussetzung nach Absatz 1 nicht erfüllt, soll auch zugelassen werden, wenn er ununterbrochen seit mindestens zwei Jahren im Besitz des Berechtigungsausweises für Hafendarbeit ist und glaubhaft macht, dass er durch den Besuch von Lehrgängen weitere Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß § 1 Absatz 2 erworben hat.

## § 3 Gliederung und Inhalt der Prüfung

Die Prüfung besteht aus

1. einer praktischen Prüfung und
2. einer schriftlichen Prüfung.

## § 4 Praktische Prüfung

- (1) Die praktische Prüfung erfolgt in Form von Arbeitsproben in folgenden Fachgebieten:
  1. Umschlagtechnik,
  2. EDV,
  3. Transport- und Lagertechnik.
- (2) Die praktische Prüfung dauert im Fachgebiet
  1. Umschlagtechnik: 30 Minuten,
  2. EDV: 60 Minuten,
  3. Transport- und Lagertechnik: 120 Minuten.
- (3) Die Bewertung der praktischen Prüfung ist wie folgt zu gewichten:
  1. Umschlagtechnik mit 25 Prozent,
  2. EDV mit 25 Prozent und
  3. Transport und Lagertechnik mit 50 Prozent.

## § 5 Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung bezieht sich auf die Prüfungsbereiche:
  1. Hafenoperation und
  2. rechtliches und organisatorisches Handeln.
- (2) Es kommen Aufgaben insbesondere aus folgenden Bereichen in Betracht:
  - 1) Hafenoperation:
    - a. Umschlagtechnik, Anschlagtechnik, Flurfördertechnik, Hebezeugtechnik,
    - b. Container/RoRo, Ship Operation, Checken/Dokumentation, Terminalorganisation, Laschen,
    - c. Multipurpose, CTU-Code, Stückgutumschlag, Warenkunde,
    - d. Gefahrgut/Umwelt, Gesetzeskunde/Vorschriftswesen, Umschlag/Lagerung,
    - e. Verkehrsträger,
    - f. Fachrechnen, Physik.
  - 2) Rechtliches und organisatorisches Handeln:
    - a. Betriebswirtschaftliche Grundlagen,
    - b. Englisch,
    - c. EDV,
    - d. Arbeitsschutz, Rechtswesen,
    - e. Arbeitsorganisation, Kommunikation.
- (3) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:
  1. Hafenoperation: 120 Minuten,
  2. rechtliches und organisatorisches Handeln: 120 Minuten.

- (4) Die in Absatz 3 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.
- (5) Innerhalb der schriftlichen Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:
  1. Hafeneroperation mit 50 Prozent,
  2. rechtliches und organisatorisches Handeln mit 50 Prozent.
- (6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag der zu prüfenden Person oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Bereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung gibt es diese Möglichkeit nicht. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die schriftliche Prüfung sind das Ergebnis der schriftlichen Prüfung und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten. Die mündliche Ergänzungsprüfung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

### § 6 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der praktischen und schriftlichen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

### § 7 Wiederholungsprüfung

1. Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird die zu prüfende Person von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn die darin in einer vorangegangenen Prüfung erbrachten Leistungen mindestens ausreichend sind und die zu prüfende Person sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat.
2. Nach dem endgültigen Nichtbestehen der Prüfung besteht erst nach Ablauf einer Wartefrist von fünf Jahren die Möglichkeit, die Prüfung erneut abzulegen. Die Wartefrist beginnt mit dem Datum des Bescheides über das endgültige Nichtbestehen, und zwar unabhängig von dessen Rechtskraft. Der erforderliche erneute Antrag auf Zulassung kann erst nach Ablauf dieser Wartefrist gestellt werden. Prüfungsleistungen aus dem vorherigen Prüfungsverfahren werden nicht angerechnet.

### § 8 Übergangsregelung

Bis zum 31. Juli 2022 begonnene Prüfungsverfahren werden nach der Besonderen Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zum Hafenfacharbeiter/zur Hafenfacharbeiterin vom 28. November 2017 (Wirtschaft in Bremen und Bremerhaven 01/2018) zu Ende geführt. Auf Antrag der zu prüfenden Person kann die Wiederholungsprüfung in diesen Prüfungsverfahren nach dieser Rechtsvorschrift erfolgen.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Rechtsvorschrift tritt nach ihrer Veröffentlichung im Kammermagazin „Wirtschaft in Bremen und Bremerhaven“, dem Mitteilungsblatt der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven, in Kraft.

Ausgefertigt am 16.06.2022

**Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven**  
gez.

**Eduard Dubbers-Albrecht (Präses)**

**Dr. Matthias Fonger (Hauptgeschäftsführer und I. Syndicus)**